

# Schrodt Informatik GmbH

Obere Gasse 16 – 71665 Vaihingen/Enz  
Teil A – Allgemeiner Teil und Lizenzvertrag

## Teil I: Allgemeiner Teil

### § 1 Vertragsbestandteile und Definitionen

- Es gelten (ohne Bestimmung einer Reihenfolge):
  - Die Regelungen des Einzelvertrags,
  - Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schrodt Informatik, gegliedert in die Teile

#### Teil A Allgemeine Regelungen

#### Teil B Lieferung und Anpassung von Standardsoftware

#### Teil C Verkauf von Software

#### Teil D Softwarepflegevertrag

#### Teil E Verkauf von Hardware

#### Teil F Fullservicevertrag Hardware

#### Teil G Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

- Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
  - Definitionen
    - Standardsoftware bezeichnet die von Schrodt Informatik entwickelten Softwarelösungen. Die Softwareversion richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version.
    - Angepasste Software: Die Software, die im Rahmen der Durchführung eines Einzelvertrags gesondert für den Kunden von Schrodt Informatik erstellt wird.
    - Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Software erforderliche Hardware und Software. Es gelten grundsätzlich die Systemvoraussetzungen, die in den technischen Unterlagen der Hersteller genannt werden.
    - „Clientsoftware“ ist die Software, die nach gesonderter Vereinbarung auf einem einzelnen PC, einer einzelnen Arbeitsstation, einem einzelnen Terminal, einem einzelnen Handheldcomputer, einem einzelnen PDA installiert wird und/oder es anderen Geräten gestattet, auf die Serversoftware zuzugreifen oder diese zu verwenden.
    - „Serversoftware“ ist die Software, die Dienste oder Funktionalität auf dem Server des Kunden bereitstellt. Die Serversoftware wird dem Kunden grundsätzlich nur im Wege des ASP überlassen.
    - Fehlerklassen
      - aa.) Auftretende Fehler werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde, betriebsbeschränkende oder sonstige Fehler eingeordnet.
      - bb.) Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.
      - cc.) Ein betriebsbeschränkender Fehler liegt vor, wenn das Programm in wesentlichen Teilen verwendet werden kann, aber Fehler vorliegen, die ein Arbeiten mit dem Programm erschweren.
      - dd.) Unwesentliche Fehler: Unwesentliche Fehler sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.
    - ASP (Application Service Providing) bedeutet das zeitlich beschränkte Zugänglichmachen der Funktionalitäten der Standardsoftware gegen Entgelt über Datennetze.
    - Berechtigte Nutzer bezeichnet die Anzahl von Personen, die simultan auf das Programm zugreifen dürfen. Sofern die berechtigten Nutzer nicht selbst im Angestelltenverhältnis des Kunden und/oder in dessen Geschäftsleitung tätig sind, sind von der Schrodt Informatik gesonderte Zustimmungen einzuholen. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder andere Personen, die im Auftrag des Kunden handeln.
- § 2 Vorbehalt der Annahme des Vertrags / Gefahrübergang / Höhere Gewalt
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Abnahme / Übergabe auf den Kunden über. Der Kunde sorgt vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich, von Schrodt Informatik leihweise überlassene Gegenstände und Datenträger in ausreichendem Maße zu versichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern.
  - Wird die Schrodt Informatik an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann und nicht zu vertreten hat, z.B.
    - Betriebsstörungen,
    - behördliche Eingriffe,
    - Energieversorgungsschwierigkeiten,
    - Streik oder Aussperrung, die Schrodt Informatik nicht mutwillig herbeiführt.es sei denn, dass diese Umstände im Bereich der Schrodt Informatik oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.
  - Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, den die Schrodt Informatik nicht zu vertreten hat, so werden beide Seiten von ihren Leistungspflichten befreit.

### § 3 Vergütung

- Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Vorgaben des Einzelvertrags, wie auch alle Zahlungsmodalitäten etc.
- Reisekosten und Spesen sind – soweit nicht anders vereinbart – gesondert zu vergüten.
- Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zusätzlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- Die Aufrechnung mit anderen als von Schrodt Informatik unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

### § 4 Vorbehalt

- Schrodt Informatik behält sich die Übertragung der Nutzungsrechte und aller anderen gewerblichen Schutzrechte der dem Kunden gelieferten Leistungsergebnisse wie insbesondere Software, Pflichtenhefte, Dokumentationen, Know-How, etc. bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt der Vorbehalt bis zu deren Einlösung. Die vorgenannten Rechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.
- Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Vorbehalts durch Schrodt Informatik nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Schrodt Informatik teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.
- Schrodt Informatik kann im Falle eines Zahlungsrückstandes nach Fristsetzung die Sperrung der Serversoftware veranlassen, um ein weiteres unbefugtes Arbeiten mit der Software zu verhindern. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in denen die Software dem Kunden zeitlich beschränkt zur Verfügung gestellt wird.
- Bei Geltendmachung des Vorbehalts durch Schrodt Informatik erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software oder der anderen Leistungsergebnisse, es sei denn Schrodt Informatik teilt dem Kunden etwas anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.

### § 5 Mitwirkungspflichten

Die in den Anlagen des Angebots als „Mitwirkungspflichten des Kunden“ bezeichneten Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Das bedeutet: Sofern für die Schrodt Informatik ersichtlich ist, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erbringt, wird sie dem Kunden dieses per Fax mitteilen und auf die Folgen eines etwaigen weiteren Verzugs hinweisen (Behinderungsanzeige). Schrodt Informatik kommt allerdings nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

### § 6 Haftung

- Haftung die Software im Auftrag des Kunden angepasst wird, gilt, dass eine Nutzung des Systems vor der Abnahme im „Produktivbetrieb“ ausschließlich auf Risiko des Kunden erfolgt. Es darf kein Produkt im Produktivbetrieb genutzt werden, das nicht vorher getestet und abgenommen wurde. Schrodt Informatik übernimmt keine Haftung für entgangene Gewinne, Datenverluste etc.
- Dem Kunden obliegt die Pflicht, alle Daten der Systemumgebung, in der die gelieferte Software produktiv genutzt wird, in angemessenen Abständen zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen und bewährten Stand der Technik zu erfolgen. Die Haftung der Schrodt Informatik für die Wiederherstellung von Daten wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der von Schrodt Informatik angegebenen Art und Weise gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- Sofern Schrodt Informatik die Lösung im ASP vermietet, entfällt die vorgenannte Regelung.
- Schadensersatzansprüche, die aus einem Fehler des Produkts resultieren, verjähren 12 Monate nach der Abnahme bzw. Übergabe der Software. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantieausgabe ergeben und/oder die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

### § 7 Geheimhaltung

- Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.
- Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und zum Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder vollständigen Abwicklung des Vertrages bestehen.
- Schrodt Informatik hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

### § 8 Abberverbot

- Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaligen Mitarbeitern der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners während der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lauterer Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter. Der Kunde verpflichtet sich, mit den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen und im Falle dessen, dass Schrodt Informatik als Subunternehmerin tätig wird, auch mit seinem Kunden eine dem Regulatorieninhalt dieser Klausel gleichartige Vereinbarung zu treffen.
- Bei Verletzung einer der oben genannten Bestimmungen wird für jeden Einzelfall eine Zahlung an den geschädigten Partner in Höhe von Euro 100.000,00 € fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

### § 9 Allgemeines

- Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantieausgaben und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen.
- Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

## Teil II: Lizenzbestimmungen

### § 1 Gegenstand der Lizenzbedingungen

- Software von Lieferanten  
Sofern Standardsoftware eines Lieferanten Gegenstand des Vertrags ist, werden dem Kunden die Lizenzbestimmungen des Lieferanten übergeben. Der Kunde hat diese Lizenzbestimmungen vor dem Vertragsabschluss zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen. Anderenfalls steht Schrodt Informatik das Recht zu, den Vertrag zu kündigen, da eine Erfüllung des Vertrags ohne entsprechende Erklärungen unmöglich ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers als verbindlich anzuerkennen. Sofern der Kunde die Software innerhalb eines Konzerns weitergibt, hat er diese Erklärung auch für die verbundenen Unternehmen abzugeben.
- Standardsoftware von Schrodt Informatik und spezielle Entwicklungen  
Die hier niedergelegten Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen der von Schrodt Informatik zur Verfügung gestellten Standardsoftware und der im Auftrag des Kunden angepassten Software, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates und anderen Releases. Ebenso erfasst sind – sofern vom Schutz des Urheberrechts erfasst – Dokumentationen und Bedienungsanleitungen. Ergänzend zu diesen AGBs gelten die Endbenutzer- Lizenzbestimmungen (EULA) der jeweiligen Software.
- Nicht proprietäre Software: Sofern nicht-proprietäre Software (OPEN SOURCE) Gegenstand des Vertrags ist, beschränkt sich die Funktion der Schrodt Informatik in diesen Fällen darauf, dem Kunden den besten Weg zur Beschaffung der Software zu benennen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verwendung und Bearbeitung der nicht proprietären Software nur möglich ist, wenn der Kunde die Vertragsbedingungen, die der Nutzung der nicht-proprietären Software zugrunde liegen, voll umfänglich beachtet. Der Sourcecode ist nicht Gegenstand der Übertragung von Nutzungsrechten.

### § 2 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

- Die Software Produkte der Schrodt Informatik sind durch Urheberrechtsgesetze und Bestimmungen internationaler Übereinkommen sowie sonstige Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen geschützt. Die Schrodt Informatik und ihre Vorlieferanten sind Inhaber sämtlicher Rechte, insbesondere der Urheberrechte an den Software Produkten. Die Verletzung dieser Schutzrechte stellt eine wesentliche Rechtsverletzung dar, gegen die Schrodt Informatik alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, die auf den Software Produkten einschließlich der Dokumentation angebrachten Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken- sowie Seriennummern, zu verändern oder zu entfernen.

- Der Kunde ist nicht berechtigt, Lizenzcodes, d. h. Codes, die den Zugang zu den Software-Produkten ermöglichen, oder andere Sicherungsmechanismen aufzubrechen, zu entfernen, zu umgehen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

### § 3 Regelungen für die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dauer (Kauf)

- Anzahl und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Der Kunde erwirbt das einfache, nicht ausschließliche Recht, die vertragsgegenständliche Software zu nutzen, d.h. in dem vertraglich vereinbarten Umfang in den Arbeitsspeicher der Rechner zu laden und in dem vereinbarten Umfang permanent auf Massenspeichern zu installieren. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.
- Die Nutzungsrechte werden vorbehaltlich der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der aus dem Vertrag für die Überlassung der Software zu zahlenden Forderungen zeitlich unbeschränkt übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nutzung durch den Endkunden durch Schrod Informatik geduldet und kann nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung jederzeit gekündigt werden.
- Der Kunde erhält die territorialen Nutzungsrechte nur für den regionalen Wirtschaftsraum, in dem er die Software erworben hat und innerhalb dessen der Server betrieben wird.

### § 4 Neue Software Releases (Softwarepflegevertrag)

- Der Umfang der Nutzungsrechte an den Releases, die dem Endkunden im Rahmen des Softwarepflegevertrags geliefert werden, ergibt sich aus § 12. Das Nutzungsrecht an der letzten, dem Endkunden überlassenen und fehlerfreien Version des Programms bleibt von einer Kündigung des Softwarepflegevertrags unberührt.
- Das Nutzungsrecht an den Programmen, die durch die gelieferten Programme technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die bereitgestellten Programme produktiv einsetzt. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungs- oder Sicherungszwecken jeweils eine Kopie des Programms anzufertigen.

### § 5 Regelungen für die zeitliche begrenzte Übertragung der Nutzungsrechte gegen Entgelt (ASP, Miete)

- Anzahl und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte ergibt sich aus dem/der jeweiligen Angebot/Auftragsbestätigung. Schrod Informatik räumt dem Endkunden einfache Nutzungsrechte ein, das überlassene Programm sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befristet für die Dauer dieses Vertrages zu vervielfältigen, d.h. in den Arbeitsspeicher eines Computers zu laden. Weitergehende Rechteinräumungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schrod Informatik.
- Die Nutzung des Programms im ASP durch den Kunden bedarf der gesonderten Zustimmung durch Schrod Informatik. Der Kunde ist berechtigt, das Programm innerhalb eines klar beschriebenen Netzwerks, zu dem nur er oder im Falle der Nutzung des Programms im Rahmen des ASP, nur sein Dienstleister Zugriff hat, auf einem dort bezeichneten Server und der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur nach schriftlicher Zustimmung der Schrod Informatik. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf mehr als der vereinbarten Anzahl von Clients ist unzulässig, es sei denn, Schrod Informatik stimmt dem ausdrücklich zu. Schrod Informatik kann seine Zustimmung von der Einrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.
- Das Nutzungsrecht an den Programmversionen, die durch die gelieferten Releases technisch ersetzt werden, erlischt spätestens drei Kalendermonate nach Lieferung.

### § 6 Überlassung der gemieteten Software an Dritte

- Der Kunde ist nur mit Zustimmung Schrod Informatik dazu berechtigt, die gemietete Software an berechtigte Dritte zu überlassen. Bei der Serversoftware wird festgelegt, wie viele berechtigte Nutzer möglich sind.
- Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Endkunden unterliegenden Dritten im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

### § 7 Regelungen für die zeitlich begrenzte Übertragung der Nutzungsrechte ohne Entgelt

- Dem Kunden wird das einfache, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Dauer des vereinbarten Testzeitraumes begrenzte Nutzungsrecht für die Software übertragen. Das Recht umfasst nur die Befugnis, das Programm auf einen Computer zu laden und zu benutzen. Es wird kein anderes Nutzungsrecht übertragen. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Schrod Informatik nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diese Nutzungsrechte an dem Programm einzuräumen.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Software und Dokumentationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Schrod Informatik weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen.
- Zweck der Rechtsübertragung ist es, den Endkunden in die Lage zu versetzen, das Programm eine begrenzte Zeiddauer erproben zu lassen.
- Nach Ablauf dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die Testversion umgehend nebst sämtlichen Kopien zu löschen, es sei denn, der Kunde hat zu diesem Zeitpunkt ein weiterführendes Nutzungsrecht an der Software erworben.
- Schrod Informatik kann das überlassene Nutzungsrecht jederzeit verlängern oder vor Ablauf der Frist kündigen.
- Die Haftung und Gewährleistung für die kostenlos überlassene Software richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## Schrod Informatik GmbH

Obere Gasse 16 – 71665 Vaihingen/Enz  
Teil B – Customizing

## Vertrag über die Anpassung von Standardsoftware

zwischen der

\*\*\*

– nachfolgend „**Kunde**“ genannt –

und

Schrod Informatik GmbH

Obere Gasse 16

71665 Vaihingen/Enz

– nachfolgend „**Schrod Informatik**“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

### Präambel

Mit diesem Vertrag werden Sonderleistungen wie z.B. die Anpassung der Standardsoftware bzw. das Erstellen von Software wie die Erstellung von Schnittstellen und Reports oder Datenmigrationen geregelt.

Vor diesem Hintergrund schließen die PARTEIEN den nachfolgenden Vertrag.

### § 1 Vertragsgegenstand

- Ziel des Vertrags ist es, die vom Kunden gewünschten Anpassungen der Standardsoftware zu realisieren.
- Grundsätzlich findet die Anpassung durch die Nutzung bloßer Anpassungsmöglichkeiten der Software statt, kann aber je nach Auftrag auch durch die Programmierung neuer Funktionen (Customizing) oder durch die Erstellung von Software wie z.B. Schnittstellen oder Reports erfolgen.
- Der Anpassungsprozess vollzieht sich in drei Phasen. In der ersten Phase wird die endgültige Version des Lastenhefts erstellt.
  - Lastenheft (Requirements Specification)
    - Das Lastenheft dient als Grundlage für die Erstellung des Angebots und erfasst grob die vom Kunden definierten betriebswirtschaftlichen Ziele und den Weg ihrer technischen Realisierung.
    - Ziel des Lastenhefts ist die Erstellung des Pflichtenhefts. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die wesentlichen Daten erfasst werden, die erforderlich sind, um das Pflichtenheft herstellen zu können. (iii) Ferner sind die Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Erstellung des Pflichtenhefts und der Projektplan für die Erstellung des Pflichtenhefts, der auch den Terminplan umfasst, zu fixieren.
  - Pflichtenheft (Detailed Specification)

Das Pflichtenheft ist so genau zu erstellen, dass es möglich ist zu überprüfen, ob Schrod Informatik die ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen erfüllt hat, ob der Kunde zur Abnahme der angepassten

Software verpflichtet ist und dient auch als Maßstab dafür, ob ein wesentlicher Mangel vorliegt oder nicht. Es hat Zielbestimmungen beider Parteien, Qualitätsmerkmale, die Systemumgebung und Anwendungsbereiche, Entwicklungszeiten und Zielumgebung, die Erfassung von Durchführbarkeitsrisiken, Verantwortlichkeiten, Terminpläne, Kosten, Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Realisierung und die Abnahmeprozedur zu erfassen. Das Pflichtenheft ist ein Werk. Es ist vom Kunden abzunehmen.

- Realisierung (Customization)

Anhand des Pflichtenhefts wird die Software angepasst. Nach diesem Prozess erfolgt die Abnahme und nach der Abnahme die Inbetriebnahme der für den Kunden angepassten Teile der Software.

### § 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

- Definitionen sind im Teil A der AGB aufgeführt.
- Abwehrklausel

Im Fall von Widersprüchen haben die Bestimmungen dieses Projektvertrags Vorrang vor denen seiner Anlagen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien und ihrer Gesellschafter, deren (ergänzende) Geltung nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag bestimmt wird, sind ausgeschlossen, auch wenn in Angeboten oder Annahmeerklärungen zu solchen Angeboten oder ähnlichen Erklärungen auf deren Geltung hingewiesen wird.

- Vertragsbestandteile sind:

- Dieser Vertragstext.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schrod Informatik, Teil A, Allgemeiner Teil und Lizenzbestimmungen.

Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden. Sie enthalten außerdem die Regelungen über die Übertragung der Nutzungsrechte an der Software.

- Es gelten ferner die im Vertrag genannten Anlagen:

- Das Lastenheft
- Das Pflichtenheft

### § 3 Organisation

- Die Vertragspartner benennen einander jeweils bei Vertragsabschluss die verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter mit der Erklärung, ob diese Ansprechpersonen nur zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen berechtigt und bevollmächtigt sind oder auch dazu, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden. Gleiches gilt für die von dem Kunden benannten Personen. Zur Erfüllung und reibungslosen Abwicklung des Vertrages wird zu Projektbeginn ein Projektteam gebildet, dem Mitarbeiter beider Parteien angehören. Jede Partei benennt einen Projektleiter, der insbesondere verantwortlich ist für die Koordination innerhalb der eigenen Projektteammitglieder und die Kommunikation mit dem Projektleiter der anderen Vertragspartei, die Überwachung des Projektfortschritts, die Herbeiführung kurzfristiger unaufschiebbarer Entscheidungen, die Einführung des Lenkungsausschusses, die Weiterleitung von Änderungen und zusätzlichen Anforderungen während des Projektes zur Entscheidung an den Lenkungsausschuss sowie für die Erstellung der Projektdokumentationen.
- Zur Steuerung und Kontrolle der Projektentwicklung und der strategischen Zielerreichung können die Vertragsparteien einen Lenkungsausschuss einsetzen. Der Lenkungsausschuss tritt regelmäßig und auf gesondertes Verlangen der Projektleitung oder eines Vertragspartners zusammen. Er trifft kurzfristig die für die zügige Projektentwicklung erforderlichen Entscheidungen. Er entscheidet insbesondere auch über etwaige Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge in Bezug auf die im Rahmen des Projektes zu erbringenden Leistungen und die Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen auf die sonstigen Regelungen des Auftrages.
- Die Ansprechperson des Kunden wird erforderliche Auskünfte erteilen, Entscheidungen treffen bzw. bei dem Kunden herbeiführen und erforderliche Leistungen erbringen, um den Projektfortschritt bestmöglich zu fördern. Der Kunde wird seine Mitwirkung durch geeignetes, kompetentes Personal auf seine Kosten erbringen.

### § 4 Mitarbeiter der Schrod Informatik

- Schrod Informatik verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
- Die Auswahl und Einteilung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend „Mitarbeiter“) obliegen Schrod Informatik. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der Mitarbeiter erfolgen unter verantwortlicher Leitung von Schrod Informatik. Die Mitarbeiter der Schrod Informatik unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von Schrod Informatik, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.
- Die Mitarbeiter von Schrod Informatik erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem Kunden das Recht, sich in den Räumen des Kunden während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der Kunde ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten Mitarbeitern der Schrod Informatik den Zugang zu den Räumen des Kunden zu verweigern. Wenn nicht die Verweigerung auf einem wichtigen Grund beruht, den nur Schrod Informatik zu vertreten hat, ist diese berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.
- Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Schrod Informatik obliegt ausschließlich dieser selbst. Verlangt der Kunde unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines Mitarbeiters, ist Schrod Informatik verpflichtet, diesen in einem zumutbaren Zeitraum auszuwechseln.

### § 5 Mitwirkungspflichten

Die im Lastenheft und in dem Pflichtenheft bzw. im Auftrag als Pflichten bezeichneten Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten. Sofern für Schrod Informatik ersichtlich ist, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erbringt, wird sie dem Kunden dieses per Fax mitteilen und auf die Folgen eines etwaigen weiteren Verzugs hinweisen. Schrod Informatik kommt nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt.

### § 6 Lastenheft

Das Lastenheft dient als Grundlage für die Erstellung des Angebots und erfasst grob die vom Kunden definierten betriebswirtschaftlichen Ziele und den Weg ihrer technischen Realisierung. Ziel des Lastenhefts ist es, die erforderlichen Informationen für die Erstellung des Pflichtenheftes zu liefern. Es umfasst die konkretisierbaren Vereinbarungen der Parteien. Neben den wesentlichen Daten, die erforderlich sind, um das Pflichtenheft herstellen zu können, umfasst das Lastenheft die Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Erstellung des Pflichtenheftes und den Terminplan für die Erstellung des Pflichtenheftes.

### § 7 Erstellung des Pflichtenhefts

- Das Pflichtenheft ist die ausführliche Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungen, die erforderlich sind, um das Ziel der Anpassung zu realisieren. Es beinhaltet die konkrete Vereinbarung der Parteien. Ziel des Pflichtenheftes ist es, die Spezifikation für die Erstellung des Customizing zu sein und einen Maßstab für die Frage darzustellen, ob das Werk vereinbarungsgemäß erfüllt ist.
- Das Pflichtenheft ist so genau zu erstellen, dass es möglich ist zu überprüfen, ob Schrod Informatik die ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen erfüllt hat, ob der Kunde zur Abnahme der angepassten Software verpflichtet ist und dient auch als Maßstab dafür, ob ein wesentlicher Mangel vorliegt oder nicht. Es hat Zielbestimmungen beider Parteien, Qualitätsmerkmale, die Systemumgebung und Anwendungsbereiche, Entwicklungszeiten und Zielumgebung, die Erfassung von Durchführbarkeitsrisiken, Verantwortlichkeiten, Terminpläne, Kosten, Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Realisierung und die Abnahmeprozedur zu erfassen. Schrod Informatik ist dazu verpflichtet, die vom Kunden geforderten Funktionalitäten technisch abzubilden, sie schuldet aber keine Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Qualität des Auftrages des Kunden. Schrod Informatik ist gleichwohl verpflichtet, evidente Fehler unverzüglich anzuzeigen.
- Das Pflichtenheft wird gegen das Lastenheft abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme einzelner Teile des Pflichtenheftes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Der Kunde hat die Pflicht, die Abnahme des Pflichtenhefts binnen 10 Werktagen ab dessen Übergabe zu erklären. Sollte der Kunde innerhalb dieser Frist ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht erklären, wird die Vergütung auch dann fällig. Schrod Informatik wird den Kunden auf die Folgen des Schweigens gesondert hinweisen. Sollte der Kunde die Abnahme berechtigt ganz oder teilweise verweigern, erhält Schrod Informatik nach Darlegung der Gründe innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Nachbesserung des Lastenhefts.
- Sollten die beanstandeten und von der Schrod Informatik zu vertretenden Mängel des Lastenhefts nicht binnen angemessener Frist behoben sein, gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.

## § 8 Rechte an dem Pflichtenheft

Die Rechte an dem Pflichtenheft gehen erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der Summe, die für die Fertigstellung der Anpassungsarbeiten vereinbart wurde, auf den Kunden über.

## § 9 Realisierung des Systems

1. Nach der Abnahme des Pflichtenhefts realisiert Schrodt Informatik den dort beschriebenen Inhalt. Die detaillierten Abläufe, Rechte und Pflichten beider Parteien für die Fertigstellung der angepassten Software ergeben sich aus dem Pflichtenheft. Der Kunde hat die erforderlichen Mitwirkungspflichten wie dort vereinbart zu erbringen.
2. Die Abnahme der erstellten Software erfolgt nach dem in § 13 Abnahme (Abnahme) dieses Vertrags gesondert beschriebenen Verfahren.
3. Die Fristen richten sich nach dem durch beide Vertragsparteien permanent aktualisierten Projektzeitplan, der Bestandteil des Pflichtenheftes ist. Andere als im Projektzeitplan enthaltene Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in einer separaten Vereinbarung schriftlich oder in Textform fixiert wurden. Änderungen können nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.
4. Sollte aus Sicht von Schrodt Informatik absehbar sein, dass die im Projektzeitplan genannten Termine und Fristen, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet Schrodt Informatik dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe.
5. Wünscht der Kunde eine Realisierung unter Berücksichtigung neuer Software-Releases der Standardsoftware, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Pflichtenhefts noch nicht verwendet werden sollten, so steht die Realisierung solcher Aufträge unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung der Schrodt Informatik. Schrodt Informatik hat den Kunden aber in jedem Falle über mögliche Liefereschwierigkeiten in Kenntnis zu setzen.

## § 10 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Leistungen / change management

1. Sofern sich nach der Abnahme des Pflichtenhefts ergibt, dass dieses inhaltlich zu korrigieren ist, um die ursprünglichen Ziele des Projektes zu erreichen und sich daraus eine Änderung in der Realisierung ergibt, so hat das Projektteam die Aufgabe, das „Change Management Verfahren“ durchzuführen. Das Verfahren ist wie folgt durchzuführen:
2. Der Kunde kann auch nach Abnahme des Pflichtenhefts die Änderungen des Pflichtenhefts verlangen, es sei denn, dies ist für die Schrodt Informatik unzumutbar. Die Änderung ist schriftlich hinsichtlich der Anforderung und des Umfangs der Änderung zu dokumentieren. Schrodt Informatik hat dem Kunden ein Angebot unter Angabe des Realisierungszeitraums, der geplanten Termine und Auswirkungen auf das Gesamtprojekt zu unterbreiten. Das Projektteam hat die Entscheidung des Kunden zu dokumentieren. Konsentiertere Änderungen des Pflichtenhefts und des Projektplan sind schriftlich oder zumindest in Textform festzuhalten.
3. Der Kunde kann einmal verlangen, dass die weiteren Arbeiten zur Fertigstellung der Software bis zur notwendigen Entscheidung über die Anpassung des Pflichtenhefts unterbrochen werden.
4. Stellt sich nach der Abnahme des Pflichtenhefts heraus, dass dieses Fehler beinhaltet, ohne dass evident ist, welche Partei den Fehler zu vertreten hat, so soll die fristgerechte Fertigstellung der angepassten Software Vorrang vor anderen Interessen der Parteien haben. Insofern wird empfohlen, dass die Parteien einen Modus vereinbaren, nach dessen Inhalt der Kunde unter diesen Voraussetzungen ohne Präjudiz verpflichtet ist, 50 % der etwaig von Schrodt Informatik geforderten Mehrvergütung zusätzlich zu den anderen vereinbarten Honoraren zu zahlen; und dass sich Schrodt Informatik ohne Präjudiz verpflichtet, die Mehrarbeit neben den anderen vereinbarten Arbeiten ungeachtet ihrer möglicherweise zustehender Ansprüche auf Mehrvergütung zu leisten und deshalb auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten verzichtet. Beiden Parteien bleibt es unbenommen, nach der Gesamtabnahme des Systems weitergehende Ansprüche gegen die andere Partei geltend zu machen.
5. Sowie Kosten: Weist das Pflichtenheft Fehler auf, so hat der Kunde den Mehraufwand zu tragen, sofern dieser auch entstanden wäre, wenn die geänderte Funktionsbeschreibung von vornherein im Pflichtenheft fixiert worden wäre. In diesem Fall trägt Schrodt Informatik nur den Aufwand für die Änderung des Pflichtenhefts selbst.
6. Alle Änderungen des Projektes, die sich daraus ergeben, dass der Kunde den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern will, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

## § 11 Änderung der Systemumgebung während der Fertigstellung

1. Schrodt Informatik erstellt das Pflichtenheft nur für eine bestimmte Systemumgebung, die vorab mit dem Kunden abzusprechen ist. Die erforderlichen Systemvoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage „Systemvoraussetzungen“. Änderungen in der Systemvoraussetzung können die Funktionsfähigkeit der Software entscheidend beeinträchtigen. Schrodt Informatik erklärt ausdrücklich, dass eine Funktionsbeeinträchtigung, die in einer vom Kunden nach der Erstellung des Lastenheftes geänderten Systemumgebung festgestellt wird, nur dann zur Geltendmachung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen führen kann, wenn der Kunde beweist, dass die Funktionsstörung nicht durch die Änderungen der Systemumgebung verursacht wurde.
2. Änderungen der Systemumgebung während der Laufzeit des Projekts, die der Kunde für erforderlich erachtet, sind deshalb unbedingt mit Schrodt Informatik abzusprechen. Sie können unter Umständen einen kostenpflichtigen Change Request verursachen.

## § 12 Leistungsverzug

1. Sollte eine der Parteien seine Pflichten aus dieser Vereinbarung verletzen, wird die verletzende Partei der verletzten Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu X % pro Kalendertag (excl. MwSt.) des Wertes der Leistungen die in Verzug sind zahlen, jedoch nicht mehr als X % des Gesamtwertes dieser Vereinbarung (excl. MwSt.). Andere Forderungen die sich aus dieser Vereinbarung ergeben könnten bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.
2. Sollten Sie das Projekt aus Gründen aussetzen (Projektstopp) die Schrodt Informatik nicht zu verantworten hat, verpflichten Sie sich Schrodt Informatik von diesem vorläufigen Projektstopp schadlos zu halten. Sie stimmen zu Schrodt Informatik die Anzahl Personentage zu den vereinbarten Tagessätzen zu vergüten, die innerhalb des Zeitraums des Projektstopps für das Projekt eingeplant und gemäß Projektplan abgestimmt waren. Die so festgestellten Bereithaltungskosten werden jeweils zum Ende eines Kalendermonats abgerechnet und sind dann fällig. Die Regelungen aus Abschnitt (1) findet für den Zeitraum des Projektstopps keine Anwendung. Um die Kosten für Sie möglichst gering zu halten können Sie Schrodt Informatik bitten ersuchen das zugeordnete Schrodt Informatik -Personal in anderen Projekten unterzubringen. Allerdings kann dies von Schrodt Informatik nicht garantiert werden und eine derartige Aufforderung durch Sie entbindet Sie nicht von Ihren Verpflichtungen.

## § 13 Abnahme

1. Falls das Projekt aus mehreren Teilen besteht, werden diese jeweils sukzessive realisiert, getestet und abgenommen. Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart. Sie richtet sich danach, ob der Kunde einzelne Teile des Systems separat technisch funktional nutzen kann und diese ihm unter Berücksichtigung des Vertragszwecks auch zugemutet werden kann. Ob separate Abnahmefähigkeit vorliegt, richtet sich insbesondere auch nach den Vorgaben des Pflichtenhefts. Die Termine richten sich nach dem Projektplan.
2. Die Funktionsprüfung erfolgt gegen das Pflichtenheft. Im Falle dessen, dass nach Abnahme des Pflichtenheftes Änderungen der von Schrodt Informatik durchzuführenden Leistungen (changes) geschuldet waren, ist gegen die jüngste, konsentiertere Fassung des Pflichtenhefts abzunehmen. Im Falle dessen, dass die Anpassungsarbeiten den Wert der Standardsoftware übersteigen, hat die Abnahme gegen das Leistungsverzeichnis und das Pflichtenheft stattzufinden.
3. Zur Abnahme nehmen beide Parteien gemeinsam eine Funktionsprüfung der im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen in der dort definierten Systemumgebung vor. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Abnahme des letzten Teilprojekts.
4. Dabei gilt als Abnahmetermin im Falle der förmlichen Abnahme der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn das System die im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, die die Verwendung des Systems erheblich beeinträchtigen. Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von Schrodt Informatik nachgebessert, führen aber nicht dazu, dass der Kunde die Erklärung der Abnahme verweigern darf. Das Abnahmeprotokoll muss von beiden Vertragsparteien unterschrieben werden.
5. Als Abnahmetermin gilt im Falle der konkludenten Abnahme der 10. Werktag, nach dem der Kunde das System nutzt, Schrodt Informatik den Kunden zur Erklärung der Abnahme auffordert und dieser die Abnahme ohne Angabe von Gründen nicht erklärt hat. Schrodt Informatik hat den Kunden allerdings schriftlich über die Folgen des Schweigens aufzuklären.
6. Bestehen wesentliche Mängel, so hat Schrodt Informatik den Anspruch auf Behebung der Mängel mittels einer dem Projektumfang angemessenen Anzahl von Nachbesserungen.

## § 14 Haftung

Es gelten die Regelungen des § 6, Teil A.

## § 15 Gewährleistung / Datensicherung

1. Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Abnahme ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann Schrodt Informatik eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.
2. Als vereinbart gelten die im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen der Software in der dort beschriebenen Systemumgebung. Jegliche nachträgliche Veränderung der Systemumgebung durch den Kunden kann zu einer Beeinträchtigung der Funktionen führen, auch wenn die Systemumgebung „als normal“ zu bezeichnen ist. Angesichts der Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten wird keine Gewährleistung für eine „normale“ Systemumgebung, sondern nur für die vereinbarte Systemumgebung übernommen.
3. Schrodt Informatik leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn Schrodt Informatik dem Kunden durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist.
4. Bei Rechtsmängeln leistet Schrodt Informatik zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software oder tauscht die Software oder Teile hiervon aus.
5. Schrodt Informatik ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
6. Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb von einer zumutbaren Zeit erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
7. Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nur unwesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme der vereinbarten Leistungen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadensersatzansprüche, sofern Schrodt Informatik nicht vorsätzlich oder arglistig handelte und keine Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben oder die Nichteinhaltung einer Garantieausage vorliegt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
9. Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen bzw. Ermöglichung des Zugriffs per DFÜ vorzunehmen, damit auftretende Fehler durch Schrodt Informatik so schnell wie möglich behoben werden können. Schrodt Informatik gerät nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug, solange der Kunde eine dieser Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Schrodt Informatik hat dem Kunden dies allerdings schriftlich mitzuteilen.

## § 16 Andere Regelungen

1. Es gelten die Regelungen der AGB der Schrodt Informatik, Teil A Abschnitt I. Sofern zwischen den Regelungen des Teil A Abschnitt I und den hier vorliegenden Regelungen Widersprüchliches sichtbar werden, gehen die hier niedergelegten Regelungen vor.
2. Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach Teil A Abschnitt II.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift Kunde

Vaihingen, den \_\_\_\_\_

Schrodt Informatik GmbH

## Schrodt Informatik GmbH

Obere Gasse 16 – 71665 Vaihingen/Enz  
Teil C – Kauf von Standardsoftware

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Kunde erwirbt von Schrodt Informatik die im Angebot näher bezeichnete Standardsoftware. Zum Lieferumfang gehören die Verschaffung des Standardprogramms im Objektcode, Lieferung einer Bedienungsanleitung in Form elektronischer Dokumente, gegebenenfalls Beispielkonfigurationen. Die Leistungsbeschreibung der Software ist mitsamt der für den Betrieb erforderlichen Systemumgebung in der Online-Hilfe wiedergegeben.
2. Für die Beschaffenheit der von Schrodt Informatik gelieferten Software ist die bei Lieferung gültige und dem Kunden mit der Übersendung des Angebots zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung des Standardprodukts abschließend maßgeblich. Gewährleistet wird die Erbringung der beschriebenen Funktionen und Leistungen zu der im Angebot erwähnten und in einer zum Zeitpunkt der Überlassung objektiv gebräuchlichen Systemumgebung. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet Schrodt Informatik nicht.

## § 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

1. Definitionen sind im Teil A der AGB aufgeführt.
2. Vertragsbestandteile sind:
  1. Dieser Vertragstext.
  2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schrodt Informatik, Teil A, Allgemeiner Teil und Lizenzbestimmungen.
  3. Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.
  4. Es gelten ferner die im Vertrag genannten Anlagen:

- A 1: Leistungsbeschreibung der Standardsoftware
- A 2: Bedienungsanleitung der Standardsoftware

## § 3 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar ohne Abzug mit Lieferung bzw. Bereitstellung der Software und Zugang der Rechnung.
2. Der Preis richtet sich nach dem jeweiligen Auftrag.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 4 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

1. Die dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Sie ergeben sich aus dem Angebot bzw. dem Einzelvertrag. Neben diesem speziell Vereinbarten werden die folgenden allgemeinen Mitwirkungspflichten wie folgt geregelt:
2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, es sei denn es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Die Anforderungen sind in der jeweils aktuellen Fassung der Leistungsbeschreibung der Software dokumentiert.
3. Der Kunde gewährt der Schrodt Informatik zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu der Software, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.

## § 5 Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt

1. Die Software wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
2. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem Schrodt Informatik die Software dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert Schrodt Informatik gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz. Gerät die Schrodt Informatik in Verzug, so haftet Schrodt Informatik für den durch den Verzug entstandenen Schaden des Kunden in einer Höhe von 15 %, es sei denn, die Verzögerung ist durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht oder es liegt eine Verletzung einer Garantieausage oder einer Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vor.
3. Im Falle der Versendung eines Datenträgers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über, sobald die Ware einem Spediteur, einem Frachtführer der Bahn, der Post oder dem Vertragspartner übergeben oder zur Abholung bereitgestellt worden ist. Die Lieferzeit ist – vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen – eingehalten, wenn die bestellte Ware versandbereit steht und der Vertragspartner hiervon unterrichtet wurde.

## § 6 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die gelieferte Software anhand der Leistungsbeschreibung und der im Einzelvertrag niedergelegten Vereinbarungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer angemessenen Zeitspanne zu rügen. Rügt er nicht oder zu spät, verliert der Kunde seine Rechte zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

## § 7 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

- Schrodt Informatik leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn Schrodt Informatik dem Kunden durch Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist.
- Behaupten Dritte Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der Software entgegenstehen, unterrichtet der Kunde die Schrodt Informatik unverzüglich. Er ermächtigt die Schrodt Informatik hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Schrodt Informatik ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen eigenen pflichtwidrigen Verhalten beruhen.
- Schrodt Informatik ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.
- Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb zumutbarer Zeit erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
- Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nicht wesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Für die Leistung von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gelten die unter Teil A der AGB der Schrodt Informatik festgelegten Grenzen.
- Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der Schrodt Informatik. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die infolge eines Mangels der Software geltend gemacht werden, der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie einer Verletzung von Garantieversagen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### § 8 Andere Regelungen

- Es gelten die Regelungen der AGB der Schrodt Informatik, Teil A Abschnitt I. Sofern zwischen den Regelungen des Teil A Abschnitt I und den hier vorliegenden Regelungen Widersprüche sichtbar werden, gehen die hier niedergelegten Regelungen vor.
- Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach Teil A Abschnitt II.

## Schrodt Informatik GmbH

Obere Gasse 16 – 71665 Vaihingen/Enz  
Teil D – Softwarepflegevertrag

#### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Softwarepflegevertrags ist die Pflege der Standardsoftware X und nach gesonderter Vereinbarung auch der individuell von der Schrodt Informatik angepassten und programmierten Software. Die genaue Festlegung erfolgt in der Anlage A 1 (nachfolgend "zu pflegende Programme"). Die Softwarepflege umfasst die Leistungen Fehlerbehebung, Verbesserung der Software und Erbringung von Beratungsleistungen über eine Hotline. Die einzelnen Leistungen werden im § 3 genau beschrieben.

#### § 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

- Es gelten im Falle von Widersprüchen in der hier aufgeführten Reihenfolge:
  - Das/die letzte aktuelle schriftliche Angebot/Auftragsbestätigung von Schrodt Informatik.
  - Dieser Vertragstext
  - Die Regelungen des Teil A der AGB der Schrodt Informatik.
- Als Anlagen zu diesem Vertrag werden geführt:
  - Anlage A 1: Die Anlage beinhaltet die exakte Aufzählung der jeweilig zu pflegenden Software. Jeweils ausgelieferte Releasestände sind zu dokumentieren. Sofern die Parteien die Pflege der Software individuell von der Schrodt Informatik für den Kunden anpassen und erstellen Software vereinbart haben, umfasst die Aufzählung auch diese Software samt der jeweilig aktuellen Release. Die Anlage hat auch jeweils die dem Kunden übertragenen Lizenzen zu beinhalten.
  - Anlage A 2: Die Leistungsbeschreibung der zu pflegenden Software. Diese umfasst die Leistungsbeschreibung der in der Anlage A 1 erfassten Software. Sie besteht immer in der Leistungsbeschreibung der Standardsoftware. Die Leistungsbeschreibung hat unbedingt Angaben über die jeweils von der Schrodt Informatik freigegebene Systemumgebung zu beinhalten. Sofern die Parteien übereingekommen sind, dass speziell für den Kunden angefertigte oder modifizierte Software zu pflegen ist, hat die Leistungsbeschreibung auch diese Teile zu umfassen. Die Leistungsbeschreibung ist der jeweils neusten von der Schrodt Informatik gelieferten Fassung anzupassen.
  - Anlage A 3: Die Bedienungsanleitung der zu pflegenden Software. Sie besteht aus den der Schrodt Informatik herausgegebenen elektronischen und schriftlichen Anwenderhilfen, Spezifikationen und Beschreibungen. Es gelten die für die Anlage A 2 getroffenen Regelungen entsprechend.
- Definitionen
  - Standardsoftware bezeichnet X in der angebotenen Version basierend X, das im Laufe des Vertragsverhältnisses von der Schrodt Informatik geliefert wird. Die Lieferung beginnt mit der neusten vom Hersteller erhältlichen Version der Software, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
  - Angepasste Software: Nur die Software, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt wird.
  - Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Software erforderliche Hardware und Software. Es gelten die Systemvoraussetzungen, die in dem / der Angebot/Auftragsbestätigung genannt sind.
  - Fehlerklassen
    - Auftretende Fehler werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde, betriebsbeschränkende oder sonstige Fehler eingeordnet.
      - Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.
      - Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Programms nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.
      - Ein betriebsbeschränkender Fehler liegt vor, wenn die Nutzbarkeit des Programms eingeschränkt ist, dieser Mangel kurzfristig durch eigene Leistungen des Kunden kompensiert werden kann, das Vorhandensein des Fehlers die Arbeitsweise des Programms aber so einschränkt, dass das Verbleiben des Fehlers dem Kunden nicht bis zur Auslieferung des nächsten Releases zumutbar ist.
    - Nicht wesentliche, sonstige Fehler sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.

#### § 3 Leistungen

Der Wartungs- und Pflegevertrag umfasst im Einzelnen die folgenden Leistungen:

- Fehlerbeseitigung
  - Grundsatz  
Schrodt Informatik beginnt innerhalb der definierten Fristen mit der Beseitigung gemeldeter Softwarefehler.
  - Systemumgebung  
Viele Kunden ändern während der Zeit, in der sie ein Programm benutzen, die Systemumgebung. Zum Beispiel wird neue Hard- oder Software installiert oder ausgetauscht. Diese Änderungen können die ordnungsgemäße Funktionsweise der Software unter Umständen stark beeinträchtigen. Gewährleistet wird die Erbringung der vertraglich vereinbarten Funktionen in der vereinbarten Systemumgebung (Anlage A2) zum Zeitpunkt der Lieferung des neuen Releases. Sollte der Kunde die Systemumgebung später ändern kann es dazu kommen, dass die Software nicht mehr richtig funktioniert. In diesen Fällen liegt u.U. kein Gewährleistungsfall vor, dessen Kosten mit der Wartungspauschale abgegolten sind. Wir können insofern nur davor warnen, die Systemumgebung ohne Rücksprache mit uns zu ändern oder neue Softwareversionen einzuspielen, ohne dass die Funktionsfähigkeit des Systems getestet wurde. Der

Kunde wird insofern verpflichtet, die entsprechenden Installationshinweise zu beachten oder gelieferte Softwareversionen in einer Systemumgebung zu testen, die der Systemumgebung gleich, in der er die Software produktiv verwendet. Die jeweils aktuellen Hinweise der Schrodt Informatik [Pflegehinweise in der Anlage A 2] über die Systemumgebung sind unbedingt zu beachten.

#### 3. Umgehungs-lösungen

Bietet Schrodt Informatik dem Kunden Umgehungs-lösungen zur Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern oder zur Vermeidung von Ausfällen an, so hat der Kunde diese zu übernehmen und – wenn und sobald es für ihn zumutbar ist – auf seiner Hardware gem. den Installationsanweisungen von Schrodt Informatik zu installieren. Die Zumutbarkeit richtet sich danach, ob der Kunde die Software dem Vertragszweck entsprechend verwenden kann.

#### 2. Lieferung von neuer Software

##### 1. Leistung

Schrodt Informatik wird die gepflegten Programme während der Vertragslaufzeit an sich ändernde gesetzliche oder technische Normen innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Ebenfalls werden die gepflegten Programme an den jeweils gebräuchlichen Versionen der Systemumgebung angepasst. Diese Verpflichtung entfällt, wenn/soweit die Anpassung für die Schrodt Informatik mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.

- Weitergehende Anpassungen an Nutzungserfordernisse, die sich aus individuellen Anforderungen des Kunden ergeben, sind nicht Teil der nach dieser Vorschrift geschuldeten Leistung.
- (Sogenannte Major upgrades, die durch einen Wechsel der Versionsnummer links vor dem Komma gekennzeichnet werden (also z.B. von 5.9 auf 6.0) sind nicht Gegenstand dieses Pflegevertrags, sondern gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Die Einordnung der jeweiligen Programmfassung unter die Begriffe „Update“, „Upgrade“, „Version“ und „Release“ steht im billigen Ermessen der Schrodt Informatik.
- Sofern die Bedienung des Programms sich ändert oder neue Funktionen hinzutreten, wird auch die Bedienungsanleitung des Programms aktualisiert (Anlage A 3). Diese steht in Form einer Online Hilfe zur Verfügung.

Im Rahmen der User-Group des zu pflegenden Programms besteht für den Kunden die Möglichkeit, Anregungen zu möglichen Weiterentwicklungen zu geben. Schrodt Informatik wird Anregungen des Kunden ernsthaft prüfen. Ein Anspruch auf Verwirklichung/Umsetzung dieser Anregungen besteht jedoch nicht.

- Schrodt Informatik kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen durch Lieferung neuer Software oder durch Hinweise an das Personal des Kunden zur Eingabe von Programmänderungen oder durch Änderungen von Programmparametern erbracht werden.
- Der Kunde kann die Annahme der neuen Software ablehnen, wenn diese nicht abwärtskompatibel ist und nicht die gleichen oder verbesserten Funktionen und Eigenschaften aufweist wie das durch sie ersetzte Programm. Das Ablehnungsrecht besteht auch dann, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den Kunden verbunden wäre, die unmittelbar aus der Umstellung der Software folgen und der Kunde gezwungen ist, die neu ausgelieferte Software aus gesetzlichen Gründen zu verwenden.
- Opfergrenze: Die Verpflichtung zur Lieferung neuer Software entfällt, wenn dies für die Schrodt Informatik mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. Die Unzumutbarkeit ist indiziert, wenn die für die Anpassung des Programmes erforderlichen Personalkosten in dem Jahr, in dem die Personalkosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns der Pflegeleistung mindestens ein Jahr vergangen ist und zwischen den Parteien keine Vereinbarung über die Anpassung der Vergütung zustande kommt.
- End of life: Die von Schrodt Informatik erstellte Software besteht teilweise seit mehreren Jahren. Es ist nicht möglich, jegliche ältere Version dieser Software fortwährend weiterzuentwickeln und zu pflegen. Schrodt Informatik entwickelt und pflegt nur Programme (einschließlich der jeweils dazugehörigen Komponenten), die entweder mit dem aktuellen oder dem letzten vorherigen Release dieser Programme kompatibel sind. Schrodt Informatik wird die Kündigung der Pflege einer Basisversion der Software (4.x oder 5.x) mit einer Frist von mindestens 18 Monaten ankündigen. Sollte der Kunde nach Ablauf dieser Frist den Wunsch haben, Software zu verwenden, deren Pflege von der Schrodt Informatik nicht mehr standardmäßig am Markt angeboten wird, ist die Pflege dieser Software nicht mehr von der Pflegegebühr gem. § 6 Abs. 1 gedeckt, sondern gesondert nach § 4 dieser Vereinbarung zu beauftragen.
- Hotline
  - Schrodt Informatik erbringt fernmündliche Kurzberatung bei auftretenden Fehlern, Anwendungsproblemen, Störungen oder sonstigen Fällen von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Programmabläufen der zu pflegenden Programme. Betreuungsaufgaben werden montags bis donnerstags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:00 Uhr – 14:30 Uhr durchgeführt. Am Samstag, Sonntag und deutschen Feiertagen (es gilt die Feiertagsregelung des Bundeslandes Baden-Württemberg) wird keine Hotline betrieben. Es gilt die Zeitzone Berlin.
  - Beratung im Sinne dieser Vorschriften ist jede problembezogene Antwort auf die Darstellung eines softwaretechnischen Problems des Kunden im Zusammenhang mit den zu pflegenden Programmen.
  - Nicht zu den Aufgaben der Hotline gehören die Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen sowie die Einweisung in die Funktionalität der Software.
  - Vor Inanspruchnahme der Hotline hat der Kunde die Lösung des Problems im zumutbaren Rahmen selbst zu versuchen. Insbesondere hat er dabei die Anwender-Dokumentation und die Hilfefunktion der Software zu beachten.

#### § 4 Sonstige Leistungen / Nicht von der Pauschale umfasste Leistungen

- Schrodt Informatik wird auf Wunsch des Kunden weitere Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen, die aber nicht in den Leistungen nach § 3 dieses Pflegevertrages enthalten sind, gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung erbringen. Dies gilt insbesondere für
  - Erbringung von Pflegeleistungen gemäß § 3 dieses Vertrages an Software, die nicht Gegenstand der Pflegeleistung ist;
  - Reisekosten und Spesen für Arbeiten und Leistungen von Schrodt Informatik vor Ort beim Kunden,
  - Arbeiten und Leistungen von Schrodt Informatik vor Ort beim Kunden, soweit diese nicht nach § 3 erforderlich sind;
  - Arbeiten und Leistungen im Zusammenhang mit nicht von diesem Vertrag erfassten Programmen;
  - sämtliche Arbeiten und Leistungen, die auf Anforderung des Kunden außerhalb der normalen Bürozeiten von Schrodt Informatik vorgenommen werden;
  - Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Programme und/oder Obliegenheitsverletzungen des Kunden, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen oder anderen von Schrodt Informatik nicht autorisierten Personen erfolgt sind;
  - Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von Schrodt Informatik zu vertretende Umstände erforderlich werden;
  - Arbeiten und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Installation eines an den Kunden überlassenen Updates/Upgrades/Release notwendig sind, Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände sowie Fracht- und Versandkosten;
  - Arbeiten, die infolge einer durch den Kunden verursachten Änderungen der Systemumgebung,
  - Arbeiten und Leistungen, die aus geänderten bzw. neuen Nutzungsanforderungen des Kunden resultieren;
  - Leistungen zur Anpassung der Software an vom Kunden geänderte und/oder neue Anlagen, Geräte oder Betriebssysteme;
- Schrodt Informatik ist nicht verpflichtet, Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, insbesondere die vorstehend genannten Leistungen, zu erbringen. Schrodt Informatik wird sich aber im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten bemühen, den Kunden insofern zu unterstützen, als dies zur sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung der gepflegten Programme erforderlich ist.

## § 5 Mitwirkungspflichten

- Der Kunde wird Schrodt Informatik bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere
  - während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt; Schrodt Informatik kann verlangen, dass der Verantwortliche Schulungen in der Nutzung der gepflegten Programme nachweist. Fehlermeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen.
  - bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung von Schrodt Informatik gestellter Formulare – Schrodt Informatik einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware und Unterlagen melden;
  - festgestellte Fehlfunktionen Schrodt Informatik in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung stellen;
  - Schrodt Informatik im Rahmen seiner Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von Schrodt Informatik Beauftragten anhalten;
  - den für die Durchführung der Software-Pflegeleistungen von Schrodt Informatik beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die gepflegten Programme gespeichert und/oder geladen sind;
  - die von Schrodt Informatik erhaltenen Programme und oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von Schrodt Informatik einspielen und immer die von Schrodt Informatik übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
  - alle im Zusammenhang mit den gepflegten Programmen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
- Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um Hauptleistungspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist Schrodt Informatik zur Leistungserbringung nicht verpflichtet, bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist Schrodt Informatik berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

## § 6 Vergütung

- Die Pflegegebühr richtet sich nach der Einzelvereinbarung zwischen den Parteien. Sie ist ausschließlich für die in § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 genannten Leistungen der Schrodt Informatik zu zahlen. Sie ist jährlich im Voraus in einer Summe zu Beginn eines Vertragsjahres fällig.
- Die Vergütungspflicht beginnt in dem Moment, in dem die Erstinstallation der Software beim Kunden stattgefunden hat. Sofern Schrodt Informatik dem Kunden die in der Anlage A 1 genannte Software ausgeliefert und installiert hat, beginnt die Vergütungspflicht in dem Moment, in dem die Software erstmals produktiv nutzbar war. Dies ist der Moment, in dem die Software das erste Mal komplett beim Kunden installiert wurde. Sie beginnt für die anderen Teile der Software in dem Moment, in dem die anderen Teile erstmals installiert und vom Kunden abgenommen wurden.
- Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach dem gesetzlichen Zinssatz.
- Schrodt Informatik ist zu einer angemessenen Anhebung der vereinbarten Pauschale nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, wenn die Kosten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in dem Jahr, in dem die Leistungen zu erbringen sind, um mehr als 10 % höher liegen als bei Vertragsabschluss, die erhöhten Kosten nicht durch höhere Gewinne oder anderweitige Kosteneinsparungen kompensiert werden können und seit dem Zeitpunkt des Beginns der vertragsgegenständlichen Leistungen mindestens ein Jahr vergangen ist. Der Kunde hat ebenfalls das Recht, eine Minderung der Vergütung zu verlangen, wenn die Kosten für die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend dem Vorgenannten gesunken sind.
- Zusätzliche, nicht in dem § 3 aufgeführte Leistungen der Schrodt Informatik sind vom Kunden jeweils gesondert, entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden aktuellen Preisliste der Schrodt Informatik zu vergüten. Die Rechnungen hierzu sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
- Reisekosten und Spesen sind separat zu vergüten, wenn der Kunde das Erscheinen der Schrodt Informatik vor Ort verlangt hat oder es sich um sonstige Leistungen im Sinne des § 4 handelt.

## § 7 Nutzungsrechte

Die Übertragung der Nutzungsrechte an der ausgetauschten oder neu gelieferten Software richtet sich nach den §§ 3 ff. der Lizenzbestimmungen des Teil A der AGB der Schrodt Informatik.

## § 8 Fehlerbehebung – Servicelevel

- Für die Fehlerbeseitigung gelten die folgenden Definitionen:
  - Fehlerklassen**  
Es gelten die Definitionen des § 2 Abs. 3
  - Reaktionszeit** ist der Zeitraum vom Eingang der Meldung bis zum Beginn der Fehlerbeseitigung mit der ersten Statusmeldung an den meldenden Kunden.
  - Fehlerbehebungszeit** ist der Zeitraum vom Eingang der Fehlermeldung bei Schrodt Informatik bis zum Abschluss der Fehlerbeseitigung oder zumindest Installation einer für den Kunden zumutbaren Umkehrmöglichkeit. Die Fehlerbehebungszeit ist nicht gleichzusetzen mit der Reaktionszeit. Diese bezeichnet den Zeitraum vom Eingang der Meldung über das Bestehen eines Fehlers bis zu dem Beginn mit der Arbeit, die der Fehlerbehebung dient.
  - Service Level  
Die Durchführung der Fehlerbeseitigung erfolgt zu den regulären Geschäftszeiten von Schrodt Informatik von montags bis donnerstags von 8:30–12:30 und 13:00–16:30, freitags von 8:30–12:30 und 13:00–15:00. Es gilt die Feiertagsregelung des Bundeslandes Baden-Württemberg. Es gilt die Zeitzone Berlin.

Level	Definition	Leistung Schrodt Informatik
1	Betriebsverhindernder Fehler	1. Reaktionszeit: Spätestens am nächsten Werktag nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten. 2. Fehlerbehebungszeit: Schrodt Informatik wird mit der Fehlerbehebung innerhalb eines Werktages beginnen und solange Mitarbeiter einsetzen, bis eine Fehlerbeseitigung erfolgt oder eine für den Kunden zumutbare Umkehrmöglichkeit gefunden wurde.
2	Betriebsbehindernder Fehler	1. Reaktionszeit: Spätestens am übernächsten Werktag nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten. 2. Fehlerbehebungszeit: Schrodt Informatik wird mit der Fehlerbehebung innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Fehlermeldung beginnen und solange Mitarbeiter einsetzen, bis eine Fehlerbeseitigung oder zumindest eine für den Kunden zumutbare Umkehrmöglichkeit gefunden wurde.
3	Betriebs einschränkender Fehler	1. Reaktionszeit: Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Fehlermeldung. 2. Fehlerbehebungszeit: Schrodt Informatik wird eine erste Antwort zu den Wünschen nach ergänzenden Informationen oder Klärstellung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Fehlermeldung zur Verfügung stellen und eine Umkehrmöglichkeit sowie Programmverbesserungen gegebenenfalls im Rahmen eines nachfolgenden Updates berücksichtigen.
4	Sonstige Fehler, unwesentliche Fehler, leichte Fehler	Diese Fehler sind Mängel, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.

- Auftretende Fehler werden im Rahmen der Fehlermeldung von den Parteien einvernehmlich in die unter Absatz 3 genannten Fehlerkategorien klassifiziert. Erzielen die Parteien kein Einvernehmen, entscheidet Schrodt Informatik über die Einordnung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden.

## § 9 Gewährleistung für die Fehlerbehebung

- Nicht als fehlerhaft gilt eine Fehlerbehebung, bei der Schrodt Informatik anstelle der Fehlerbehebung der eigentlich defekten Software dem Kunden eine zumutbare Auswechslung anbietet. Schrodt Informatik ist berechtigt, die zu pflegende Software zu Zwecken der Nachbesserung zu ändern, sofern sich die Leistungsmerkmale und die Bedienung der Software nicht ändern und für ihn keine Kosten mit der Nutzung der Umkehrmöglichkeit verbunden sind.
- Gelngt es Schrodt Informatik innerhalb der in § 8 Abs. 2 genannten Fristen nicht, bestehende Fehler zu beheben, so ist der Kunde berechtigt, Ansprüche auf Nachbesserung und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Nach Fehlschlagen einer angemessenen Frist zur Nachbesserung kann der Kunde außerdem den Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung erklären. Das Recht auf die Erklärung auf Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz besteht nicht, sofern die Funktionsfähigkeit der Software nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Es gelten die Definitionen des § 2 Abs. 3.
- Verlangt der Kunde nach Beendigung des Pflegevertrages unter Berufung auf einen Sach- und/oder Rechtsmangel die Beseitigung eines Mangels an dem Programm, trägt er die Beweislast dafür, dass dieser Mangel auf einer vom Auftragnehmer erbrachten Pflegeleistung beruht, sofern er oder Dritte in seinem Auftrag das Programm und/oder die empfohlene Systemumgebung im Verhältnis zu den Anlagen A 1 geändert haben.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, Fehler selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, solange Schrodt Informatik zur Fehlerbehebung bereit ist und dem Kunden eine weitere Nachbesserung durch Schrodt Informatik zumutbar ist.
- Änderungen der Software oder der Systemumgebung
  - Sofern der Kunde oder Dritte im Auftrag des Kunden an der vertragsgegenständlichen Software Änderungen vornehmen, obliegt Schrodt Informatik keine Pflicht zur Fehlerbehebung, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der Fehler nicht auf die Veränderung der Software zurückzuführen ist und dass diese Veränderung eine Fehleridentifizierung und -Beseitigung nicht erschwert hat.
  - Sofern der Kunde ohne Zustimmung der Schrodt Informatik die Systemumgebung nach der Erstinstallation oder der Abnahme der Software (Anlage A 1) in Bezug zu den in der Anlage A 2 geregelten Inhalten ändert, trägt er die Beweislast dafür, dass ein Mangel nicht durch die Veränderung der Systemumgebung, sondern durch die Software verursacht wurde.
  - Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Abnahme der Leistung, mittels derer der Fehler behoben wurde. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Fehlerbehebung zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/ oder durch den Fehler eine Garantiezusage verletzt wird und/oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.
  - Sofern die Fehlerbehebung im Rahmen der Nachbesserung erfolgte, hat der Kunde die ordnungsgemäße Leistungserbringung kurz in Textform zu bestätigen. Sofern die Fehlerbehebung nicht im Rahmen der im § 3 genannten Leistungen erfolgte, hat der Kunde die Abnahme zu erklären. Hat der Kunde zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten die Abnahme noch nicht ausdrücklich erklärt, gilt die Abnahmeerklärung als konkludent erfolgt, wenn Schrodt Informatik den Kunden auf die Folgen seines Verhaltens hinweist und der Kunde hierauf binnen einer Frist von fünf Werktagen keine Rügen geltend macht.
  - Stellt sich heraus, dass von der Schrodt Informatik erbrachte Leistungen nicht unter die Gewährleistung fallen, so trägt der Kunde die Kosten einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen. Bei Kostenersatz durch den Kunden sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostensätze der Schrodt Informatik zugrunde zu legen.

## § 10 Gewährleistung für die Lieferung neuer Software (§ 3 Abs. 2)

- Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Übergabe ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann Schrodt Informatik eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.
- § 377 HGB ist bei der Lieferung neuer Software zu beachten, sofern die Software nicht von der Schrodt Informatik selbst installiert wird. In diesem Fall ist die Installationsleistung und die Software durch den Kunden abzunehmen.
- Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate ab der Installation, wenn Schrodt Informatik selbst die Installation durchgeführt hat. Sofern der Kunde die Installation durchgeführt hat, gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab der Übergabe der Software. Beide Verjährungsfristen gelten nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Fehler zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat und/ oder durch den Fehler eine Garantiezusage verletzt wird und/oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 3.

## § 11 Haftung

Es gelten die Regelungen des Teil A § 6 der Schrodt Informatik.

## § 12 Allgemeine Regelungen

Es gelten ergänzend die Regelungen des Teil A der AGB der Schrodt Informatik.

# Schrodt Informatik GmbH

Obere Gasse 16 – 71665 Vaihingen/Enz  
Teil E – Verkauf von Hardware

## § 1 Vertragsgegenstand

- Der Kunde erwirbt von Schrodt Informatik die im Angebot bezeichneten Geräte (Hardware) einschließlich der im Angebot genannten Betriebssoftware (zusammen im Folgenden auch als Produkte bezeichnet). Die Betriebssoftware ist in ausführbarer Form (Objektcode) auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert. Das Angebot ist Bestandteil des Vertrages.
- Für Hardware und Betriebssystem erhält der Kunde die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch).
- Der Kunde erhält an der auf der Hardware installierten Betriebssoftware das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese auf Dauer als Bestandteil der im Angebot bezeichneten Geräte zu nutzen.
- Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Sie können auf Anfrage durch Schrodt Informatik erbracht werden, bleiben jedoch einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Auf Wunsch des Kunden kann über weitere Leistungen des Anbieters (Beratung, Einweisung, Schulung) eine eigene Vereinbarung getroffen werden.
- Hardware und Betriebssoftware können (Re-)Exportrestriktionen der USA und des U.K. unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Kunden zu beachten.
- Der Kunde erwirbt das Eigentum an der Hardware und der mitgelieferten Dokumentation erst bei vollständiger Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung. Am Betriebssystem erwirbt der Kunde ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht.

## § 2 Lieferung, höhere Gewalt, Gefahrenübergang

- Die Lieferung erfolgt frei Haus an die im Angebot angegebene inländische Anschrift. Lieferungen in das Ausland erfolgen nach gesondelter Vereinbarung im Angebot.
- Mit Übergabe der Produkte an den von Schrodt Informatik bestimmten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Produkte auf den Kunden über. Schrodt Informatik wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Kunden abschließen.
- Die Lieferfrist ist dem Angebot zu entnehmen.

Es gelten ergänzend die Regelungen des Teil A § 2 der Schrodt Informatik.

## § 3 Pflichten des Kunden

- Der Kunde trägt dafür Sorge, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Hardware ordnungsgemäß abgeliefert werden kann.
- Die dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten. Sie begründen im Falle ihrer Nichterfüllung ein Einrederecht. Die dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten sind jeweils im Angebot vermerkt.
- Der Kunde wird die Vertragshardware nach Erhalt installieren und konfigurieren. Es ist Sache des Kunden, dass die hierfür gemäß den Richtlinien des Herstellers erforderliche System Umgebung bereit steht. Die Richtlinien des Herstellers sind diesem Vertrag in Anlage A 2 beigelegt.

## § 4 Vergütung

- Der Kunde zahlt Schrodt Informatik die in dem Angebot ausgewiesene Vergütung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Soweit nichts anderes vereinbart, sind die in Rechnung gestellten Beträge sofort bei Lieferung fällig. Zahl der Kunde die vereinbarte Vergütung nicht oder nur teilweise, so kommt er spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug.
- Zahlt der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, ist Schrodt Informatik berechtigt, auf die offene Geldschuld des Kunden Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz ab Verzug zu berechnen.

## § 5 Sach- und Rechtsmängel

- Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragsgegenstände nicht die in § 1 bezeichnete Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignen.
- Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn er die Produkte
  - verändert hat oder
  - durch Dritte verändern ließ oder
  - mit anderen als den gegebenen Produkten verwendet hat,es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- Werden Analyse- und Bearbeitungsaufwendungen seitens des Anbieters in diesen Fällen wesentlich erhöht, so hat der Kunde den entsprechenden Mehraufwand zu vergüten.
- Ansprüche wegen Mängeln von neuen Produkten (einschließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt und/oder eine Garantieusage und/oder der Schaden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurde, in einem Jahr nach Lieferung. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Ansprüche wegen Mängeln von gebrauchten Produkten (einschließlich Dokumentation) verjähren, soweit es sich nicht um Ansprüche wegen Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit handelt und/oder eine Garantieusage und/oder der Schaden infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurde, binnen des im Angebot genannten Gewährleistungszeitraums nach der Lieferung. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- Etwa bekannt werdende und auftretende Mängel sind vom Kunden möglichst in Textform und unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Schrodt Informatik sollten die Mängel vom Käufer in möglichst nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden.

Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Anbieters entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Schrodt Informatik nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Mängelbeseitigung durch Schrodt Informatik kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen.

Schrodt Informatik trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Erfüllungsort ist der im Angebot vermerkte Leistungsort. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei Schrodt Informatik entsteht, dass die Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den oben genannten Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.

- Schlägt die Nacherfüllung fehl und wurde vom Kunden eine angemessene Frist gesetzt, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Überlassungsvergütung mindern und/oder Schadensersatz verlangen.
- Das Recht zum Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz an Stelle der ganzen Leistung bestehen nur bei erheblichen, nicht nur unwesentlichen Mängeln.
- Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Kunden ist Schrodt Informatik berechtigt, angemessene Entschädigung für die durch den Kunden gezogene Nutzung der Produkte bis zur Rückabwicklung zu verlangen. Diese Nutzungsentuschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.

## § 6 Garantie

- Leistet der Hersteller der Vertragsprodukte eine Garantie, so wird Schrodt Informatik diese an den Kunden weitergeben. Für diese Fälle ist den Produkten eine Garantiekarte beigelegt, die der Kunde verbindlich unterschrieben an Schrodt Informatik zurückleihen wird. Der Umfang der gegebenenfalls erteilten Garantie ergibt sich aus dem Angebot i.V.m. der Garantiekarte des Herstellers.
- Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern/Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten, insbesondere die Umkehrtheit der Vertragshardware, die Art der Meldung u.ä.

## § 7 Schadensersatz

Es gelten die Regelungen des Teil A § 6 Abs. 4 der Schrodt Informatik.

## § 8 Allgemeine Regelungen, Vertragsbestandteile, Schriftform

- Es gelten ergänzend die Regelungen des Teil I, des Teil A der AGB.
- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Folgende Anlagen sind außerdem Vertragsbestandteile:  
**Anlage A 1:** Angebot, in dem die Geräte (Hardware) sowie die Betriebssoftware genau bezeichnet sind.  
**Anlage A 2:** Richtlinien des Herstellers.

# Schrodt Informatik GmbH

Obere Gasse 16 – 71665 Vaihingen/Enz  
Teil F – Fullservicevertrag Hardware

- Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- Sofern Garantievereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden zustande kommen, gelten dessen AGB.
- Definitionen
- Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Geräte erforderliche Hardware und Software. Es gelten die Systemvoraussetzungen, die im Angebot genannt sind.
- Fehlerklassen
- Auftretende Fehler werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde, betriebs einschränkende oder sonstige Fehler eingeordnet:  
(aa.) Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Produktes beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.  
(bb.) Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines gepflegten Produktes nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.  
(cc.) Nicht wesentliche, sonstige Fehler sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Produkte haben.
- Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Vollwartung der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten EDV-Geräte und -Anlagen (nachfolgend: „Vertragsgeräte“) durch Schrodt Informatik
- Schrodt Informatik erbringt im Rahmen dieses Vertrages die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die mit der Zahlung der in § 12 Ziff. 1 festgelegten Vergütung abgegolten sind. Andere Leistungen sind gesondert zu vergüten.
- Die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt, vom Kunden nicht erwartete Geräte oder unsachgemäße Behandlung (Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigen Gebrauch) des Kunden oder seiner Mitarbeiter hervorgerufen werden, wird von Schrodt Informatik im Rahmen dieses Vertrages nicht geschuldet. Schrodt Informatik ist auf Anfrage des Kunden verpflichtet, solche Störungen oder Ausfälle zu beseitigen, wenn ihr die Leistungserbringung zumutbar ist. Schrodt Informatik ist aber berechtigt, die erbrachten Leistungen hierfür separat in Rechnung zu stellen.
- Schrodt Informatik behält sich vor, vertraglich nicht geschuldete, vom Kunden aber abgerufene und in Anspruch genommene Leistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

## § 2 Allgemeine Bestimmungen für die Leistungserbringung

- Schrodt Informatik erstellt bei Vertragsbeginn ein Geräteübernahmeprotokoll. Im Geräteübernahmeprotokoll festgestellte Gerätemängel beseitigt Schrodt Informatik im Rahmen der geschuldeten Instandsetzung, wenn nicht die Mängelbeseitigung im Einzelfall über übliche Instandsetzungsmaßnahmen hinausgeht; hierauf weist Schrodt Informatik den Auftraggeber im Geräteübernahmeprotokoll hin. Im Falle eines solchen Hinweises ist Schrodt Informatik berechtigt, die Instandsetzung eines solchen Gerätes separat zu stellen.
- Schrodt Informatik erbringt Leistungen nur während ihrer üblichen Geschäftszeiten (zurzeit, werktags Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr). Eine darüber hinausgehende Leistungspflicht besteht nicht. Erforderliche Termine werden zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden abgestimmt.

## § 3 Leistungsort und Umsetzung

- Leistungsort für die Wartung von Auftraggebergeräten ist die in Anlage 1 genannte Betriebsstätte des Kunden und der dort angegebene Installationsort. Im Bedarfsfall ist Schrodt Informatik berechtigt, die Wartungsarbeiten in einer ihrer Werkstätten durchzuführen; in diesem Fall wird Schrodt Informatik dem Kunden ein Ersatzgerät ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen.
- Die Umsetzung von Geräten an einen anderen als den im Wartungsschein genannten Leistungsort ist Schrodt Informatik durch den Kunden spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Jede Umsetzung von Geräten oder relevanten Systemteilen hat durch Schrodt Informatik zu erfolgen.
- Der Kunde ist verpflichtet, Schrodt Informatik schriftlich von einer veranlassten Umsetzung von Geräten an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Leistungsort, etwa im Rahmen einer Geschäftssitzverlegung, zu informieren. In diesem Fall wird Schrodt Informatik die Wartung fortsetzen, wenn damit kein erhöhter Aufwand verbunden ist, also zB der neue Aufstellungsort innerhalb eines Gebietes liegt, in dem Schrodt Informatik bereits gleichartige Geräte betreut. Beeinflusst die Umsetzung den Aufwand für die Erbringung der Leistung, so ist Schrodt Informatik berechtigt, ihre Zustimmung zur Umsetzung der Geräte an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Leistungsort von der Zahlung einer den veränderten Verhältnissen angemessenen Vergütung abhängig zu machen.
- Führt die Umsetzung zu einem für Schrodt Informatik unzumutbaren, zusätzlichen Aufwand, wird Schrodt Informatik seine Zustimmung hierzu rechtzeitig vorher schriftlich verweigern. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Wartung der von der Umsetzung betroffenen Vertragsgeräte endet in diesem Fall mit dem Tag der Umsetzung; Der Kunde bleibt bis zum Vertragsende zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.
- Die Einbeziehung weiterer Geräte im Falle späterer Systemerweiterungen in den Leistungsumfang dieses Vertrages bedarf einer erneuten, schriftlichen Auftragsbestätigung durch Schrodt Informatik.
- Der Kunde ist zu eigenmächtigen Änderungen oder Ergänzungen von Geräten nicht berechtigt; geplante Veränderungen der Geräte sind dem Auftragnehmer schriftlich vorher anzukündigen. Wirken sich diese nach Auffassung von Schrodt Informatik wesentlich auf den Wartungsaufwand aus oder sind diese für Schrodt Informatik unzumutbar, wird Schrodt Informatik dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und auf Aufforderung des Kunden ein neues Angebot unterbreiten. Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, läuft der Vertrag unverändert bis zum Vertragsende.
- Schrodt Informatik hat die derzeit dem Kunden vorliegenden Geräteherstellerdokumentationen für die Vertragsgeräte erhalten; sie sind in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgelistet. Fehlende oder nicht aktualisierte Geräteherstellerdokumentationen sind in Anlage 3 aufgezählt; Schrodt Informatik wird diese direkt bei Gerätehersteller anfordern.

## § 4 Instandsetzung

- Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Geräteausfälle und/oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben. Schrodt Informatik beseitigt gemeldete Störungen innerhalb angemessener Frist; nach Eingang der Fehlermeldung teilt Schrodt Informatik Schrodt Informatik dem Kunden mit, wann und innerhalb welchen Zeitrahmens er den gemeldeten Fehler beseitigen wird. Unterbleibt eine für Schrodt Informatik nachvollziehbare Beschreibung, wird Schrodt Informatik den Auftraggeber auf die Mängel der Fehlerbeschreibung hinweisen und nach Ablauf der ggf. durchzuführenden eigenen Analyse einen neuen Zeitrahmen für die Fehlerbeseitigung nennen.
- Falls Schrodt Informatik innerhalb angemessener Zeit die Funktionsfähigkeit des Geräts nicht durch eine Reparatur herstellen kann, wird sie kostenlos Ersatzgerät beschaffen.
- Gestaltet sich die Fehlerbeseitigung aufwendiger als angenommen, so ist Schrodt Informatik berechtigt, dem Kunden eine Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen.

- Die Pflicht zu Instandsetzungsarbeiten sowie der Stellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung entfällt, wenn sich der Fehler oder die Störung nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand beseitigen lässt. Als unvertretbar gilt ein Aufwand, der die jährliche Gegenleistung aus diesem Vertrag um das Doppelte übersteigen würde. In diesem Fall ist Schrodt Informatik zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- Auf Wunsch des Kunden bietet Schrodt Informatik den Anschluss des Kunden an die Ferndiagnose und -wartungseinrichtungen des Auftragnehmers an; die für die Installation der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen entstehenden Kosten teilt Schrodt Informatik dem Kunden auf Anfrage mit und führt den Anschluss auf Basis separater Beauftragung und Berechnung durch. Die Erbringung der Ferndiagnose und -wartung selbst erfolgt auf Basis der Vorschriften dieses Paragraphen und wird von der Wartungsvergütung umfasst.

#### § 5 Instandhaltung

- Gegenstand der Instandhaltungsmaßnahmen sind Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Vertragsgeräte durch Gerätepflege dienen sowie der Austausch defekter oder nicht mehr sicher funktionsfähiger Verschleißteile. Ausgetauschte Verschleiß- und Ersatzteile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- Im Rahmen der vereinbarten Wartungspauschale übernimmt Schrodt Informatik auch anfallende Konfigurations- oder Installationsarbeiten, die einen Zeitaufwand von 4 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Erforderliche Konfigurations- und Installationsarbeiten, die einen darüber hinausgehenden Zeitaufwand verursachen würden, meldet Schrodt Informatik dem Kunden; dabei unterbreitet er dem Kunden – soweit für ihn möglich und zumutbar – ein Angebot zur Übernahme der Tätigkeiten, das die zu erbringende Leistung und den Stunden- und Materialaufwand spezifiziert beschreibt und einen unverbindlichen Kostenvorschlag enthält.
- Schrodt Informatik führt die vorbeugende regelmäßige Inspektion nach Maßgabe der jeweiligen Geräteherstellervorschriften durch.

#### § 6 Hotline

Im Rahmen der Telefon-Hotline leistet Schrodt Informatik die Entgegennahme und Bearbeitung von fernmündlichen oder -schriftlichen Fehlermeldungen des Kunden zur Behebung und/oder Umgehung von Störungen.

#### § 7 Besondere Leistungen

- Auf Anforderung des Kunden führt Schrodt Informatik Schulungen der Mitarbeiter des Kunden im Hinblick auf den Einsatz der beim Auftraggeber eingesetzten Hard- und Software durch. Eine entsprechende Vereinbarung kommt zu Stande, wenn Schrodt Informatik eine Anfrage des Kunden durch Übersendung einer Auftragsbestätigung angenommen hat. Einzelheiten regelt die Auftragsbestätigung.
- Auf Anforderung des Kunden berät Schrodt Informatik den Auftraggeber bei der Aktualisierung oder Erweiterung des Systems oder evtl. Hardware-Upgrades. Eine entsprechende Vereinbarung kommt zu Stande, wenn Schrodt Informatik eine Anfrage des Kunden durch Übersendung einer Auftragsbestätigung angenommen hat. Einzelheiten regelt die Auftragsbestätigung.

#### § 8 Pflichten des Kunden

- Der Kunde hat die in der Anlage zu diesem Vertrag und die nachfolgend genannten Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Die Mitwirkungsverpflichtungen sind Hauptleistungspflichten. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Leistungen:

- Der Kunde wird während der gesamten Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alleine zur Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung, zur Fehlermeldung und zur Kommunikation mit dem Auftragnehmer berechtigt ist und alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt. Der Kunde kann die Person des Verantwortlichen jederzeit ändern, muss Schrodt Informatik hiervon aber unverzüglich unterrichten.
- Der Kunde ist für die mindestens arbeitstäglige Sicherung des gesamten Datenbestandes verantwortlich. Im Falle von durchzuführenden Instandsetzungs- und -haltungsmaßnahmen wird der Kunde darüber hinaus den gesamten Datenbestand vor Beginn der Arbeiten komplett sichern.
- Der Kunde wird Schrodt Informatik bei Fehlern unverzüglich informieren, die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung von durch Schrodt Informatik bereitgestellten Formulare – einschließlich dazugehöriger Daten und Speicherinhalte melden.
- Der Kunde stellt erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsräume (einschl. sanitärer Einrichtungen), Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereit.
- Der Kunde trägt Kommunikationskosten und Fernsprechverbindungen und stellt vorhandene Übertragungsgeräte kostenlos zur Verfügung.
- Der Kunde stellt in Bedarfsfall eine Gelegenheit zur geschützten Lagerung von Materialien in Arbeitsnähe des Auftragnehmers kostenlos zur Verfügung stellen.

#### § 9 Gefahrübergang / Höhere Gewalt

- Wird die Schrodt Informatik an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann und nicht zu vertreten hat, z.B.
  - Betriebsstörungen,
  - behördliche Eingriffe,
  - Energieversorgungsschwierigkeiten,
  - Streik oder Aussperrung,
 sei es, dass diese Umstände im Bereich der Schrodt Informatik oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.
- Wird durch die oben genannten Umstände die Leistung der Schrodt Informatik unmöglich, so wird die Schrodt Informatik von ihren Leistungsverpflichtungen befreit, wenn sie diese Umstände nicht zu vertreten hat.

#### § 10 Abnahme

- Der Kunde bestätigt dem Auftragnehmer jede Einzelne auf Basis dieses Vertrages erbrachte Leistung durch Abzeichnung des von Schrodt Informatik vorgelegten Arbeitsnachweises. Er wird die erbrachte Leistung hiernach unverzüglich testen und die Abnahme erklären, wenn die Leistung einwandfrei erbracht wurde oder keine wesentlichen Mängel vorliegen. Festgestellte Mängel wird Der Kunde unverzüglich schriftlich rügen.
- Hat Der Kunde die Abnahme binnen einer Frist von 5 Werktagen nach Erbringung der jeweiligen Leistung noch nicht erklärt und auch keine Mängel geltend gemacht, gilt die Abnahme als erfolgt. Schrodt Informatik weist den Auftraggeber auf die Bedeutung eines solchen Stillschweigens gesondert oder im Arbeitsnachweis hin.

#### § 11 Ansprüche bei mangelhafter Leistung

Hat der Kunde zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten die Abnahme noch nicht ausdrücklich erklärt, gilt die Abnahmeerklärung als konkludent erfolgt, wenn die Schrodt Informatik den Kunden auf die Folgen seines Verhaltens hinweist und der Kunde hierauf binnen einer Frist von fünf Werktagen keine Rügen geltend macht.

Im Falle der Geltendmachung von Mängeln steht Schrodt Informatik zunächst das Recht zu, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen binnen angemessener Frist zu unternehmen. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde grundsätzlich berechtigt, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern vom Vertrag zurückzutreten und/ oder Schadensersatz zu verlangen.

Dem Kunden ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt, dass Schrodt Informatik ausschließlich die autarke Funktionsweise der von Schrodt Informatik gelieferten Geräte überprüft und gewährleistet, ohne dass die Funktionsweise der Geräte im systemischen Verbund mit anderen Komponenten gewährleistet ist. Der Kunde trägt für diese Funktion selbst die Verantwortung oder kann Schrodt Informatik mit der Überprüfung der Systemverträglichkeit gesondert beauftragen.

Bei unerheblichen Mängeln ist das Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Das Recht zur Geltendmachung der Minderung bleibt unberührt.

Das Recht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist auch ausgeschlossen, falls der Mangel durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware infolge gewöhnlichen Verschleißes verursacht wird.

Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel durch Schrodt Informatik zu vertreten ist, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde ohne Zustimmung der Schrodt Informatik Produkte

verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den Schrodt Informatik – Richtlinien gemäß verarbeitet, betrieben und gepflegt worden sind.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab der Abnahme der Leistung. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, sofern Schrodt Informatik kein vorsätzliches, grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist, nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht betroffen ist, oder Ansprüche aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit betroffen sind oder eine Garantiezusage betroffen ist. Im Falle eines Mangels wird der Anbieter innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Maßgabe folgender Regelungen kostenlos nacherfüllen.

Die Nacherfüllung kann nach Wahl von Schrodt Informatik entweder durch Nachbesserung oder durch Neulieferung vorgenommen werden. Der Kunde ist berechtigt, seinerseits eine bestimmte Art der Nacherfüllung zu verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Falls der Kunde die von Schrodt Informatik gelieferte Ware einbaut, ändert oder verarbeitet, trägt er im Falle des Auftretens eines Mangels die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht durch ihn verursacht wurde.

Etwaig zusätzlicher Aufwand, der dadurch beim Anbieter entsteht, dass die Produkte vom Kunden an einen anderen Ort als den oben genannten Sitz des Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde.

#### § 12 Haftung

- Eine Nutzung des Systems vor der Abnahme im „Produktivbetrieb“ erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden.
- Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten mindestens einmal täglich zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Haftung der Schrodt Informatik für die Wiederherstellung von Daten wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der von der Kunde angegebenen Art und Weise gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- Die Haftung wegen Schäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht werden, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.
- Schadensersatzansprüche, die als Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden, verjähren 12 Monate nach der Abnahme der Leistung. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

#### § 13 Vergütung

- Diese Wartungspauschale basiert auf der Annahme, dass Schrodt Informatik für Instandsetzungsarbeiten min. 2 Stunden/Manntage, für Instandhaltungsarbeiten min. 2 Stunden/Manntage aufwenden muss. Wird dieser Aufwand um mehr als 10 % unter- oder um mehr als 10 % überschritten, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Pauschale.
- Für den Zeitraum von einem Jahr ab der Installation und Inbetriebnahme der Produkte durch den Kunden ist für Instandsetzungsarbeiten keine Vergütung zu entrichten.
- Jede Partei ist berechtigt, mit Wirkung zu Beginn eines Vertragsjahres eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien über die Anpassung nicht zu Stande, kann der Vertrag von jeder Partei außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Halbjahresende gekündigt werden.
- Die Wartungsgebühren werden jeweils für einen Vertragszeitraum von 6 Monaten im Voraus in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Sie können nach Wahl von Schrodt Informatik auch per Bankeinzug gezahlt werden. Werden die Wartungsgebühren für ein Jahr im Voraus gezahlt, gewährt Schrodt Informatik einen Nachlass von 3 %.
- Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als die zugrunde liegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

#### § 14 Vertragsdauer und Kündigung

- Der Vertrag wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam und gilt mindestens für eine Laufzeit von zunächst 12 Monaten. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsendes von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund oder wegen schwerwiegender Vertragsverletzung bleibt unberührt.

#### § 15 Geheimhaltung

- Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese nicht Informationen, Dokumente und Daten den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
- nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.
- Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.
- Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiderrbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder vollständigen Abwicklungs des Vertrags bestehen.
- Schrodt Informatik hat ferner sicherzustellen, daß alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und Kunde auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

#### § 16 Abwerbeverbot

- Die Parteien und die mit ihnen verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaligen Mitarbeitern der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners während der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lauten Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit seinen Kunden eine dem Regulierungsinhalt dieser Klausel gleichartige Vereinbarung zu treffen.
- Bei Verletzung einer der oben genannten Bestimmungen wird für jeden Einzelfall eine Zahlung an den geschädigten Partner in Höhe von Euro 100.000 € fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

#### § 17 Allgemeines

- Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen.
- Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.

# Schrodt Informatik GmbH

Obere Gasse 16 – 71665 Vaihingen/Enz

Teil G- Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

## Teil G: Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

### Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben das Ziel, die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und unserem Unternehmen, der Schrodt Informatik GmbH, unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten verbindlich und fair für alle zu regeln. Da oft die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, sollen diese AGB helfen, das Rechtsverhältnis umfassend zu regeln. Damit müssen diese allgemeinen Regelungen nicht in jedem Vertrag wieder erneut aufzuführen werden und erleichtern so für alle Beteiligten die Zusammenarbeit.

Unsere AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen

- Ihnen bzw. Ihrem Unternehmen, im Folgenden **Auftraggeber** genannt und
- der Schrodt Informatik GmbH, Vaihingen/Enz, im Folgenden **Schrodt Informatik** genannt.

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Der Kunde beauftragt Schrodt Informatik mit der Durchführung von Werk- und Dienstleistungen.
2. Für die Inhalt der von Schrodt Informatik auszuführenden Leistungen ist die letzte konsentierende Fassung der Vereinbarung maßgeblich. Gewährleistet wird die Erbringung der beschriebenen Funktionen und Leistungen zu der im Angebot erwähnten und in einer zum Zeitpunkt der Überlassung objektiv gebräuchlichen Systemumgebung. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Leistungen schuldet Schrodt Informatik nicht.

### § 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

1. Definitionen sind im Teil A der AGB aufgeführt.
2. Vertragsbestandteile sind:
  1. Dieser Vertragstext.
  2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schrodt Informatik, Teil A, Allgemeiner Teil und Lizenzbestimmungen.
  3. Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.

### § 3 Projektorganisation

Die Vertragspartner benennen einander jeweils bei Vertragsabschluss die verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter mit der Erklärung, ob diese Ansprechpersonen nur zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen oder auch dazu berechtigt und bevollmächtigt sind, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden. Gleiches gilt für die von dem Auftraggeber benannten Personen.

### § 4 Mitarbeiter der Schrodt Informatik

1. Schrodt Informatik verpflichtet sich, zur Erbringung der von ihr geschuldeten Leistungen nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
2. Die Auswahl und Einteilung der zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen (im Folgenden zusammenfassend „Mitarbeiter“) obliegen Schrodt Informatik. Die Leistungserbringung, Einarbeitung und aufgabenbezogene Schulung der Mitarbeiter erfolgen unter verantwortlicher Leitung von Schrodt Informatik. Die Mitarbeiter von Schrodt Informatik unterstehen disziplinarisch ausschließlich den Weisungsrechten von Schrodt Informatik, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung.
3. Die Mitarbeiter von Schrodt Informatik erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber das Recht, sich in den Räumen des Auftraggebers während der betriebsüblichen Arbeitszeiten aufzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einzelnen eingesetzten Mitarbeitern der Schrodt Informatik den Zugang zu den Räumen des Auftraggebers zu verweigern. Wenn die Verweigerung nicht auf einem wichtigen Grund beruht, den nur Schrodt Informatik zu vertreten hat, ist diese berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Termine und der Vergütung zu verlangen, soweit diese durch die Zugangsverweigerung erforderlich geworden und im Übrigen angemessen sind.
4. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Schrodt Informatik obliegt ausschließlich dieser selbst. Verlangt der Auftraggeber unter Angabe eines sachlich nachvollziehbaren Grundes die Auswechslung eines Mitarbeiters, ist Schrodt Informatik verpflichtet, diesen in einem zumutbaren Zeitraum auszuwechseln.

### § 5 Mitwirkungspflichten

Die im Angebot als Pflichten bezeichneten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind Hauptleistungspflichten. Sofern für Schrodt Informatik ersichtlich ist, dass der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erbringt, wird sie dem Auftraggeber dieses per Fax mitteilen und auf die Folgen eines etwaigen weiteren Verzugs hinweisen (Behinderungsanzeige). Schrodt Informatik kommt nicht in Verzug, solange der Auftraggeber die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

### § 6 Einzelaufträge

1. Die nachfolgenden Regelungen der §§ 6 bis 8 setzen voraus, dass der Auftraggeber an Schrodt Informatik einen Auftrag zur Realisierung einer bestimmten Leistung erteilt hat.
2. Die hierzu erforderlichen Aufträge umfassen insbesondere
  1. den Inhalt der Leistung,
  2. den Leistungsort,
  3. die angestrebte Dauer des Auftrags,
  4. die Regelung der Projekthoheit und Systemverantwortung,
  5. den angestrebten Fertigstellungstermin,
  6. Einzelfragen der Vergütung,
  7. Umfang der Dokumentation der Leistung,
  8. Einzelfragen der Übernahme oder Abnahme der Leistung,
  9. erforderliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.
3. Die jeweiligen Aufgaben können auch während der Realisierung im Auftrag des Auftraggebers geändert werden, Änderungen sind jedoch gesondert schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

### § 7 Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt gemäß den Regelungen im Auftrag.
2. Im Übrigen gelten folgende Regelungen zur Funktionsprüfung und Abnahmebereitschaft:
  1. Sobald der Auftragnehmer einzelne vertragliche Leistungsgegenstände, die nach Maßgabe der Festlegungen des Pflichtenheftes durch eine Funktionsprüfung getestet werden sollen, fertig gestellt hat, wird der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber anzeigen. Die Funktionsprüfungen werden auf der Grundlage des Pflichtenheftes hinsichtlich Art, Umfang und Kriterien zwischen den Parteien konkretisiert. Dabei ist auch im Einzelnen festzulegen, wer die jeweiligen Funktionsprüfungen und die dazugehörigen Tests durchführt.
  2. Erweist sich aufgrund einer Funktionsprüfung, dass das jeweils geprüfte Leistungsergebnis noch Mängel bei einzelnen Leistungsgegenständen aufweist, hat der Auftragnehmer diese Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
  3. Wird die Funktionsprüfung durch den Auftraggeber vorgenommen, ist dieser verpflichtet, dem Auftragnehmer Fehler schriftlich binnen angemessener Frist ab Kenntnis des Mangels mitzuteilen. Nach der Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber die Funktionsprüfung der beanstandeten Module gegebenenfalls wiederholen bzw. wiederholen lassen.
  4. Die Erklärung der Abnahmebereitschaft erfolgt, wenn die Software aus Sicht des Auftragnehmers fehlerfrei läuft. Die Erklärung der Abnahmebereitschaft findet nach erfolgreicher Funktionsprüfung gemäß Feinspezifikation statt. Sie ist dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem jeweiligen vereinbarten Abnahmetermin zu melden.

### § 8 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber trägt allein das Risiko für Schäden, die sich daraus ergeben, dass er oder einer seiner Mitarbeiter die Software produktiv nutzen, bevor eine Abnahme gemäß den Vorgaben des Pflichtenheftes durchgeführt wurde.
2. Bei Auftreten eines Mangels steht Schrodt Informatik zunächst ein Recht auf Durchführung von Nachbesserungsarbeiten zu. Gewährleistungsansprüche verjähren zwölf Monate nach der Abnahme. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ein auftretender Fehler der Leistungen zu einem Schaden an Leib, Leben und Gesundheit geführt hat / oder durch den Fehler eine Garantiezusage

verletzt wird und/oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

### § 9 Dienstverträge

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, obliegt die Projektführung, das Change Management und die Systemverantwortung für die Realisierung des Projekts dem Auftraggeber; Schrodt Informatik stellt dem Auftraggeber Arbeitsleistungen zeitweilig zur Verfügung. In diesem Falle gelten die nachfolgenden Regelungen der §§ 9 bis 11. Die Regelungen sind auch anzuwenden, wenn Schrodt Informatik Beratungsleistungen erbringt.
2. Im Auftrag ist insbesondere zu regeln:
  1. der Inhalt der Leistung,
  2. der Leistungsort,
  3. die angestrebte Dauer des Auftrags,
  4. Einzelfragen der Vergütung,
  5. Umfang der Dokumentation der Leistung,
  6. Einzelfragen der Übernahme oder Abnahme der Leistung,
  7. erforderliche Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.
3. Die jeweiligen Aufgaben können auch während der Realisierung im Auftrag geändert werden, Änderungen sind jedoch gesondert schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
4. Die Projekthoheit und Systemverantwortung obliegen dem Auftraggeber.

### § 10 Änderungen (Change Requests)

1. Auf Anfrage des Auftraggebers wird Schrodt Informatik im Rahmen ihrer betrieblichen und personellen Möglichkeiten vom Auftraggeber gewünschte Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen vornehmen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist Schrodt Informatik hierzu jedoch nicht verpflichtet.
2. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend des für die Prüfung und Ausführung der Änderungswünsche erforderlichen zeitlichen Aufwandes.

### § 11 Leistungsmängel

3. Beim gleichzeitigen Vorliegen mehrerer Leistungsmängel ist der Auftraggeber berechtigt, Schrodt Informatik die Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben.
4. Schrodt Informatik wird den Auftraggeber über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.
5. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beheben lässt, wird Schrodt Informatik innerhalb der vorstehend genannten Zeiträume nach Wunsch des Auftraggebers eine Behelfslösung bereitstellen. Die Bereitstellung einer Behelfslösung entbindet Schrodt Informatik nicht von ihrer Verpflichtung zur Beseitigung des Leistungsmangels.
6. Für die Untersuchung und/oder Beseitigung eines tatsächlich nicht bestehenden Leistungsmangels oder eines Leistungsmangels, der auf Umständen beruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann Schrodt Informatik eine Aufwandsentschädigung unter Zugrundelegung ihrer dann gültigen allgemeinen Preisliste verlangen.